



Amtsblatt für die Stadt Erkner

Erkner, den 19. Januar 2022 • 25. Jahrgang • 01/2022

1. Amtliche Bekanntmachungen:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Satzung der Stadt Erkner über die Herstellung von Kinderspielplätzen bei der Errichtung von Wohngebäuden (Spielplatzsatzung) | 1 |
| 1.2 | Textbebauungsplan Nr. 02 der Stadt Erkner „Woltersdorfer Landstraße / Jahnpromenade“, Inkrafttreten der Satzung | 4 |
| 1.3 | 8. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02 „Bahnhofsiedlung Erkner“, Inkrafttreten der Satzung | 4 |
| 1.4 | Widmung öffentlicher Straßen | 5 |
| 1.5 | Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken gem. § 16(a) FStrG (Vermessung) | 6 |
| 1.6 | Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) | 6 |

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen:

- | | | |
|-----|--|----|
| 2.1 | Aufruf zur Schulanmeldung 2022 | 7 |
| 2.2 | Sprechstunden des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, Herrn Lothar Eysser, im Jahr 2022 | 7 |
| 2.3 | Stilles Gedenken am 27. Januar 2022 | 7 |
| 2.4 | Zeittafel Erkner 2022 | 8 |
| 2.5 | Pressemitteilung 3 – Rathaus und Stadtbibliothek sind mit der 3G-Regel weiterhin geöffnet | 12 |

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1 Satzung der Stadt Erkner über die Herstellung von Kinderspielplätzen bei der Errichtung von Wohngebäuden (Spielplatzsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2021 auf Grundlage der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01, S.154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286, 329) i. V. m. § 87 (3) der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) folgende Satzung über die die Errichtung von Kinderspielplätzen bei der Errichtung von Wohngebäuden erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Erkner
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung bei Gebäuden die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes errichtet werden, in dem die notwendige Deckung des Bedarfs an Spielplatzfläche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits berücksichtigt ist und die Errichtung durch den Vorhabenträger, soweit vorhanden, gesichert ist.
- (3) Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist die Spielplatzsatzung zu berücksichtigen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich / Herstellungspflicht

- (1) Diese Satzung findet gemäß § 8 (2) BbgBO bei der Errichtung von Gebäuden ab fünf Wohnungen auf dem Baugrundstück Anwendung.
- (2) In diesem Fall ist der Bauherr verpflichtet, einen privaten Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, zu errichten.
- (3) Der Kinderspielplatz muss zum Zeitpunkt der Anzeige zur Nutzungsaufnahme gemäß § 83 BbgBO fertiggestellt sein.
- (4) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Herstellung von Spielplätzen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern es sich um Wohngebäude handelt, die nicht für Familien bzw. Erwachsene mit Kindern bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Lage der Spielplätze

- (1) Die Lage und die Ausstattung der Kinderspielplätze müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Lageplan zum Bauantrag dargestellt sein.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen von denen Gesundheitsgefahren für Kinder ausgehen können, insbesondere gegen Straßenverkehrsflächen, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter, feuergefährliche Anlagen und tiefe Gewässer, so abzugrenzen und abzusperren, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Emissionen geschützt sind.
- (3) Einfriedungen und Zugangsbereiche sind erforderlichenfalls so anzulegen, dass das Eindringen von Hunden verhindert wird.
- (4) Spielplätze als Gemeinschaftsanlagen für mehrere Wohngebäude sind zugelassen. Für Gemeinschaftsanlagen und öffentliche Spielplätze gilt, dass sie im Regelfall nicht mehr als 200 m von den Gebäuden der pflichtigen Grundstücke entfernt sind.

§ 4 Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplätze richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Wohnungen, die nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignet sind, z.B. solche für Einzelpersonen oder für ältere Menschen, bleiben bei der Bestimmung der Größe außer Acht.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt mindestens 40 m². Bei Gebäuden ab fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 3 m².
- (3) Flächen für Zugangswege, Einfriedungen und Bepflanzungen gelten dabei nicht als nutzbare Spielfläche.

§ 5 Ausstattung und Beschaffung des Spielplatzes

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können, insbesondere sind Spielvorrichtungen kindergerecht einzufassen.
- (2) Die Mindestausstattung umfasst bei der Errichtung von Gebäuden:
 1. mit bis zu zehn Wohnungen aus einem Sandkasten mit mindestens 9 m² Fläche, einem Spielgerät der Altersgruppe bis 6 Jahre und einem Spielgerät der Altersgruppe bis 12 Jahre,
 2. bei der Errichtung von Gebäuden mit elf bis zwanzig Wohnungen aus einem Sandkasten mit mindestens 15 m² Fläche, zwei Spielgeräten der Altersgruppe bis 6 Jahre (alternativ ein Kombigerät) und zwei Spielgeräten der Altersgruppe bis 12 Jahre (alternativ ein Kombigerät).
 3. Für Gebäude mit mehr als 20 Wohneinheiten sind Sandkästen und Spielgeräte für die jeweiligen Altersgruppen in angemessener Größe vorzusehen.

- (3) Die Spielplätze sollten möglichst naturnah ausgestaltet werden. Der Versiegelungsgrad darf höchstens 50% betragen.
- (4) Spielplätze sollen mit mindestens einer ortsfesten Sitzbank ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als zehn Wohnungen soll für je fünf weitere Wohnungen mindestens ein weiterer zusätzlicher Sitzplatz geschaffen werden. Die Sitzbänke sind mit Mülleimern in ausreichender Zahl auszustatten werden.
- (5) Bepflanzungen und andere der räumlichen Gliederung oder der Beschattung dienende Einrichtungen, müssen für Kinder ungefährlich sein. Insbesondere sind giftige oder dornige Bepflanzungen auf dem Spielplatz und in seiner unmittelbaren Nähe nicht zulässig. Heimische Gehölze sind zu bevorzugen.
- (6) Kinderspielplätze und deren Zugangswege sind so anzulegen, dass sie von Behinderten, insbesondere Gehbehinderten, sowie Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht werden können.
- (7) Spielgeräte und deren Aufstellung müssen hinsichtlich Ausstattung, Anordnung und Aufstellung der Spielgeräte und die des Sandkastens mindestens den jeweils gültigen DIN-Vorschriften (DIN 7926, DIN 18034, DIN 18035 und DIN 33943) entsprechen. Für jedes Spielgerät und seine Aufstellung muss eine TÜV-Genehmigung mit Eignung für öffentliche Spielplätze vorliegen.
- (8) Durch die Spielplätze dürfen keine Brandschutzrichtungen in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden (zum Beispiel Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrzufahrten bzw. -flächen, Löschwassereinspeisungen, Sammelplätze).

§ 6 Instandhaltungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer der Kinderspielplätze, haben eine regelmäßige Kontrolle, Wartung und Instandsetzung der Spielplatzfläche, der darauf befindlichen Spieleinrichtungen sowie der sonstigen Ausstattung und der Vegetation zu gewährleisten.
- (2) Bei der Durchführung der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen an den Spielgeräten sind die Herstellerangaben sowie die entsprechenden Vorgaben der einschlägigen DIN und EN Normen, insbesondere die der DIN EN 1176-7 und der DIN EN 1177, zu beachten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat eine, für alle Altersgruppen, ganzjährige gefahrlose Nutzung des Spielplatzes zu gewährleisten.
- (4) Für die Pflege des Spielsandes gelten die Empfehlungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen des Landes Brandenburg.
- (5) Die Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen sind durch den Grundstückseigentümer zu dokumentieren. Die Dokumentation hat so zu erfolgen, dass sie in Streitfällen als Beweis dafür dienen kann, dass der Grundstückseigentümer die ihm obliegende Instandhaltungs- sowie Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Spielanlagen kann im begründeten Einzelfall auf Antrag und intensiver Prüfung durch Zahlung eines Geldbetrages teilweise abgelöst werden.
- (2) Die Stadt Erkner hat die vereinnahmten Geldbeträge aus der Ablöse, gem. § 8 (4) BbgBO, zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden. Prioritär sind die Maßnahmen der Spielplatzplanung umzusetzen und diese in Stand zu halten.
- (3) Der Geldbetrag wird anhand der abzulösenden Spielplatzfläche ermittelt. Der Betrag soll den durchschnittlichen Herstellungs- und Instandhaltungskosten für 25 Jahre eines Kinderspielplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs entsprechen. Pro Quadratmeter abzulösender Spielplatzfläche ist eine Ablösesumme von 580 € anzusetzen.
- (4) Die Beträge zur Berechnung des Ablösebeitrags sind alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- (5) Der Ablösebeitrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Ablösevereinbarung zu zahlen.
- (6) Auf die Herstellung eines Spielplatzes auf dem Baugrundstück kann verzichtet werden, wenn in einer Entfernung von maximal 200 m (nach § 3 (4) dieses Vertrages) ein öffentlicher Spielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder bereits vorhanden ist. Eine Ablösesumme ist jedoch dennoch anteilig an die Stadt Erkner zu entrichten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 keinen erforderlichen Spielplatz errichtet,
 2. den Kinderspielplatz gem. §§ 3 (2) und 5 (5), (7) nicht so herstellt, dass er den dort vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen genügt,
 3. entgegen § 4 bei der Berechnung der Spielplatzfläche die vorgegebenen Richtwerte nicht einhält,
 4. entgegen § 5 (2) die vorgegebene Mindestausstattung nicht schafft,
 5. der Instandhaltungspflicht nach § 6 zuwider handelt oder
 6. entgegen § 6 (6) einen Spielplatz ohne Zustimmung der Stadt Erkner vollständig oder teilweise verändert oder beseitigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 85 (3) BbgBO von bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, den 10.01.2021

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

1.2 Textbebauungsplan Nr. 02 der Stadt Erkner „Woltersdorfer Landstraße/ Jahnpromenade“

Inkrafttreten der Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat in ihrer Sitzung am 02.12.2021 den Textbebauungsplans Nr. 02 der Stadt Erkner „Woltersdorfer Landstraße/ Jahnpromenade“ als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen (Beschl.-Nr.: 7-14/370/21). Die integrierte Planbegründung wurde gebilligt. Dem Textbebauungsplan liegt ein Lageplan zum Geltungsbereich bei.

Nach Inhalt und Wesen des Plans handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan. Im Plan werden lediglich über textliche Festsetzungen zur Grundstücksfläche, die mit Wohngebäuden überbaut werden können, entsprechende Regelungen getroffen.

Da sich das Plangebiet in einem vorhandenen Siedlungsgebiet im Innenbereich befindet und die Kriterien des § 13a BauGB erfüllt sind, konnte der Plan im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt begrenzt (sh. Anlage):

- im Norden von der Gemeindestraße „Flakenseeweg“,
- im Osten von der Gemeindestraße „Jahnpromenade“,
- im Süden von der Gemeindestraße „Julius-Rütgers-Straße“.
- im Westen von der Woltersdorfer Landstraße.

Der Bebauungsplan wurde nach § 3 (3) BbgKVerf in der gültigen Fassung ausgefertigt. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Textbebauungsplan Nr. 02 der Stadt Erkner in Kraft. Jedermann kann den Textbebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit integrierter Planbegründung und dem Lageplan zum Geltungsbereich ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, Ressort Bau, Liegenschaften und Stadtplanung, Zi. 2/21 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird im Sinne des § 215 (2) BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der

Anlage zum Textbebauungsplan Nr. 02 der Stadt Erkner „Woltersdorfer Landstraße/ Jahnpromenade“

Abgrenzung des Plangebiets



Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Erkner, den 10.01.2022

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

1.3 8. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02 „Bahnhofsiedlung Erkner“,

Inkrafttreten der Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat in ihrer Sitzung am 02.12.2021 einstimmig die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 der Stadt Erkner „Bahnhofsiedlung Erkner“ als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen (Beschl.-Nr.: 7-14/368/21). Eine Begründung liegt der 8. ver-

einfachten Änderung bei. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht

Geltungsbereich

Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans beschränkt sich auf das Grundstück Unter den Birken 1C, Gemarkung Erkner, Flur 2, Flurstück 441/2.

Der geänderte Bereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen vom Wohngrundstück Unter den Birken 1B,
- im Norden vom Wohngrundstück Drosselstieg 30,
- im Osten vom Wohngrundstück Drosselstieg 31,
- im Süden von der Gemeindestraße „Unter den Birken“.

Die Satzung zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Bahnhofsiedlung Erkner“ wurde nach § 3 (3) BbgKVerf in der derzeit gültigen Fassung ausgefertigt.

Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 der Stadt Erkner tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan in der Fassung der 8. vereinfachten Änderung einschließlich Begründung ab dem Tage nach der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, Ressort Bau, Liegenschaften und Stadtplanung, Zi. 2/21 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird im Sinne des § 215 (2) BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung, der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Erkner, den 10.01.2022

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

1.4 Widmung öffentlicher Straßen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat in der Sitzung am 02.12.2021 mit Beschluss Nr. 7-14/371/21 die Widmung von Straßenland in der Friedrichstraße auf den Flurstücken 463/1, 1394 und einer Teilfläche des Flurstücks 468 (ca. 31m²) der Flur 1, Gemarkung Erkner, beschlossen.



Friedrichstraße, tlw.

Widmungsverfügung:

Die Flurstücke 463/1, 1394 sowie die Teilfläche des Flurstücks 468 (ca. 31m²) der Flur 1, Gemarkung Erkner, Friedrichstraße, werden als Gemeindestraße gemäß §3 Abs. 4 und §6 Brandenburgisches Straßengesetz gewidmet.

Straßenbaulastträger: Straßenbaulastträger ist die Stadt Erkner.

Diese Verfügung wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Widmungsverfügung kann während der Dienststunden im Ressort Bau und Liegenschaften vom 20.01.2022 - 17.02.2022 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Erkner, in 15537 Erkner, Friedrichstraße 6-8 erhoben werden.

Erkner, 10.01.2022

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

1.5 Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken gem. § 16(a) FStrG (Vermessung)

An die
Grundeigentümer und Pächter
in der Gemeinde Erkner
Gemarkung: Erkner



**Die
Autobahn
Nordost**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf
T +49 3302 804-
F +49 3302 804-
name@autobahn.de
www.autobahn.de/nordost

GB-A/A4
Az.:

Bekanntmachung

A10, km 30,5, Neubau Autobahnanschlussstelle Freienbrink Nord

Hier: Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken gem. § 16(a) FStrG (Vermessung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wurde uns nach §5 Absatz 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz die Aufgaben der Straßenbaulast für die Autobahnen im Sinne des §3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) seit dem 01.01.2021 übertragen.

Die Autobahn GmbH des Bundes plant den Umbau der A10 zwischen den Anschlussstellen Erkner und der Anschlussstelle Freienbrink. In Vorbereitung des Projekts „A10 AS Freienbrink Nord“ werden planungsbegleitende Arbeiten durchgeführt. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, in der nachfolgenden Gemarkung in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Gemeinde Erkner

Gemarkung Erkner

Flur 8,

Flurstück: 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 57, 118, 119, 126, 127, 130, 135, 137, 138, 154,

Flur 9,

Flurstück: 346, 348, 349, 361, 362, 376, 377, 379, 381, 383, 386, 395, 396, 397, 398, 401, 402, 405, 576, 578, 583, 585, 587, 589, 591, 593, 595, 597, 598, 600, 602, 607, 608, 625, 631, 632, 633, 634, 638, 639, 640, 656, 657, 662, 663, 665, 667, 669, 671, 672, 674, 676, 677, 678, 679, 681, 683, 686, 744, 821

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. In der oben genannten Gemarkung wird ein 100 m breiter Streifen neben der Autobahn vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch Mitarbeiter der Autobahn GmbH des Bundes oder durch die Autobahn GmbH des Bundes beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind Sie aufgrund § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigter*) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg auf Antrag der, Die Autobahn GmbH des Bundes NL Nordost die Entschädigung fest.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost
An der Autobahn A 111
16540 Hohen Neuendorf.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Michael Gerstenberger
A4 "Vermessung, geo- und Bestandsdaten"

i.A. Martin Grahl
AL A4 "Vermessung, geo- und Bestandsdaten"

Wasserverband Strausberg-Erkner



1.6 Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 1 vom 07.01.2022, wurde veröffentlicht:

12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (12. Änderungssatzung) vom 01.12.2021

13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (13. Änderungssatzung) vom 01.12.2021

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1 AUFRUF ZUR SCHUL-ANMELDUNG 2022 für Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 geboren wurden

Gemäß § 37 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der zuletzt gültigen Fassung beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 51 und in Verbindung mit § 37 Abs. 1 BbgSchulG über die Aufnahme in die Schule.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Der Antrag ist an der zuständigen Grundschule zu stellen. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungs- und Kenntnisstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Auf der Grundlage des § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes und gemäß der Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in der Stadt Erkner (Schulbezirkssatzung) vom 19.12.2003 wird in der Stadt Erkner ein Schulbezirk gebildet, welcher das gesamte Gebiet der Stadt Erkner umfasst. Somit sind die schulpflichtig werdenden Kinder, deren Wohnung sich in der Stadt Erkner befindet, in der Löcknitz-Grundschule Erkner bei der Schulleitung anzumelden.

Anträge auf Zurückstellung gemäß § 51 Abs. 2 BbgSchulG sind bei der Anmeldung zu stellen. Kinder die im Jahr 2021 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut anzumelden.

Anmeldungen für das Schuljahr 2022/2023:
Löcknitz-Grundschule Erkner,
15537 Erkner, Friedrichstraße 25
in der Zeit vom 07.02. bis 11.02.2022

Alle Kinder, deren Wohnung sich in der Stadt Erkner befindet, sind zuerst in der Löcknitz-Grundschule Erkner anzumelden. Anträge zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule sind bei der Anmeldung erhältlich.

Auf Grund der aktuellen Coronasituation ist eine persönliche Anmeldung der künftigen Schüler derzeit nicht möglich. Alle Eltern erhalten dazu einen Elternbrief.

Die Anmeldung erfolgt über 2 mögliche Varianten:

1. Online über den im Elternbrief angegebenen Link
2. Übersendung des dem Elternbrief beigefügten Anmeldeformulars per Post

Die persönliche Vorstellung des Kindes und die Abgabe der für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Anmeldungen für einen Kita-Platz im Hort der Kita „Koboldland“ sind telefonisch oder per E-Mail möglich. Telefon: 03362 4414 oder Mail: kita-koboldland@drk-mohs.de.

gez. Henryk Pilz
 Bürgermeister

2.2 Sprechstunden des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, Herrn Lothar Eysser, im Jahr 2022

Die erste Sprechstunde des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner im Jahr 2022 wird bedingt durch die Corona-Pandemie als Telefonsprechstunde in der Zeit von 16:30 bis 18:00 Uhr angeboten.

Sie können Herrn Eysser telefonisch wie folgt erreichen:
 03362 23354.

Dienstag, 15. Februar 2022

An den nachfolgenden Tagen findet die Sprechstunde des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner jeweils in der Zeit von 16:30 bis 18:00 Uhr, voraussichtlich im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6 - 8, Konferenzraum 4/27, statt.

Dienstag, 10. Mai 2022

Dienstag, 23. August 2022

Dienstag, 15. November 2022

Zu den einzelnen Sprechstundenterminen wird in den Bekanntmachungskästen der Stadt nochmals informiert.

2.2 Stilles Gedenken am 27. Januar 2022

Bekanntmachung

Die jährliche Zusammenkunft und anschließende Kranzniederlegung anlässlich des

Gedenkens für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar

an der Erinnerungsstätte Neu Zittauer Straße / Ecke Hohen-

binder Weg findet Corona bedingt auch in diesem Jahr nicht statt.

„Die Erinnerung ist wie das Wasser: Sie ist lebensnotwendig und sie sucht sich ihre eigenen Wege in neue Räume und zu anderen Menschen. Sie ist immer konkret: Sie hat Gesichter vor Augen, und Orte, Gerüche und Geräusche. Sie hat kein Verfallsdatum und sie ist nicht per Beschluß für bearbeitet oder für beendet zu erklären.“

Noach Flug †
langjähriger Präsident des Intern.
Auschwitz Komitees (IAK)

Ein individuelles Gedenken ist ausdrücklich erwünscht.

gez. Lothar Eysser
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

2.4 Zeittafel Erkner 2022

Es geschah vor ...

775 Jahren: Anno 1247 wurden in einer Urkunde die slawischen Flurbezeichnungen „wlokene“ und „lokenitz“ (Flakensee und Löcknitz) erwähnt.
365 Jahren: Im Rüdersdorfer Kirchenbuch 1657 „Heydeläufer Andreß Lehmann aus dem Erkenau“ eingetragen. Ihm folgen: 1677 „Christian Barnikow, Heydeläufer aus dem Erkenau“, 1682 „Hermann Gabriel, Fischer aus dem Erkenow“, 1702 „Peter Michael Barnikens aufn Erkner“.
310 Jahren: „Auf dem Erkner“ entstand 1712 an der neuen Postlinie Berlin-Frankfurt eine Posthalterei am Flakenfließ.
300 Jahren: Im Krugstreit von Hohenbinde wird 1722 entschieden, dass die wahrscheinlich älteste „Gaststätte“ Erknens Bier der Brauerei in Stahnsdorf (bei Storkow) statt aus Fürstenwalde ausschenken muss.
275 Jahren: Mit einem öffentlichen Aufruf beginnt Friedrich II. am 7. Januar 1747 die Anwerbung „ausländischer“ Kolonisten. – Friedrich II. übertrug 1747 seinem u.a. für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Minister Samuel v. Marschall auch das Kolonistenwesen. Marschall hatte auch Grundbesitz „auf dem Erkner“.
270 Jahren: Die landwirtschaftliche Nutzung unserer Gegend wurde 1752 durch Anlegung einer Maulbeerbaum-Plantage („Seidenbauetablissement“) und die Planung des Bretterschen Grabens intensiviert.
240 Jahren: 1782 tauchte für den Wohnplatz „Alte Hausstelle“ erstmals dieser Name in einer Urkunde auf.
210 Jahren: 1812 wurden in der Rüdersdorfer Heide die sieben Wohnplätze von Erkner (bis 1889 inoffizielle Bezeichnung) zum Heidedistrict I. Zum Heidedistrict II gehörte Spreeau und Grünheide zum Heidedistrict III.
205 Jahren: 1817 wird das Amt Rüdersdorf, zu dem das spätere Erkner gehörte, aus dem Kreis Oberbarnim in den Kreis Niederbarnim eingegliedert.
200 Jahren: 1822 lebten von den 63 registrierten Familien im I. Heidedistrict mindestens 31 von der Schifffahrt. – Zu dieser Zeit gab es den ersten Versuch, hier eine Schule einzurichten.
180 Jahren: Mit der Eröffnung der Berlin-Frankfurter Eisenbahn erhielt Erkner 1842 sofort einen der ersten Bahnhöfe (damals Station genannt).

175 Jahren: Für 20 Erkneraner Kinder begann der Schulunterricht 1847 erstmals im „Scheunhaus“ des Gutsbesitzers Beust, so dass sie nicht mehr zur Woltersdorfer Schule laufen mussten.

165 Jahren: Ab 1857 fand im ersten Schulhaus Erkners (erbaut 1854) der evangelische Gottesdienst statt.

160 Jahren: Am 15. November 1862 wurde Gerhart Hauptmann in Obersalzbrunn geboren. Von 1885-89 wohnte er mit seiner Familie in Erkner.

155 Jahren: 1867 hatte Erkner 810 Einwohner. – Ab Ostern unterrichtete der neue Lehrer Schelck ca. 160 Schüler im einzigen Klassenraum des Schulhauses.

150 Jahren: Ein Brief des damals berühmten Musikers Hans v. Bülow vom 5. September 1872 ist der früheste Beleg für die Anwesenheit Carl Bechsteins in Erkner. – 1872 entstanden ein Schulverein und eine Schützengilde. – Die Kreisordnung vom 13.12.1872 (gültig ab 1874) brachte auch für Erkner drei wesentliche Neuerungen: endgültige Übergabe der Polizeigewalt an einen Staatsbeamten (Amtsvorsteher), Einrichtung des Amtsbezirks Erkner (der auch zahlreiche Nachbarorte umfasste) und die Wählbarkeit des Gemeindevorstehers und der Gemeindevertretung.

145 Jahren: 1877 gründete Hermann Spindler mit jungen Schützen den Männer-Turnverein.

140 Jahren: 1882 begannen die Bauarbeiten für die Chausseen zwischen Erkner und Friedrichshagen, Kalkberge (Rüdersdorf) und Neu Zittau. – Eine Pferde-Omnibuslinie verband Erkner mit Kalkberge. – Mit der Eröffnung der Stadtbahn als erster Bahnverbindung durch das Zentrum Berlins begann auch der sog. Vorortverkehr, u.a. zwischen Erkner und Charlottenburg.

135 Jahren: 1887 entstanden in Erkner Gerhart Hauptmanns Werke „Fasching“ und „Bahnwärter Thiel“ mit klaren Bezügen zu unserem Ort. Hauptmanns zweiter Sohn Eckart wurde in Erkner geboren.

130 Jahren: 1892 wurde Erkner nach der preußischen Baupolizeiordnung in die Landhauszone rund um die Hauptstadt Berlin einbezogen. – 1892 konstituierte sich in der Theerproductenfabrik ein „Arbeiterausschuss“.

125 Jahren: Der Arzt Dr. Carl Moeller ließ sich 1897 in Erkner nieder. – Nach 1½-jähriger Bauzeit wurde am 24.10.1897 die evangelische Genzarethkirche im Beisein der Kaiserin Auguste Viktoria, der Schirmherrin dieses Baus, eingeweiht.

120 Jahren: 1902 wurden separate Vorortgleise zwischen Schlesischer Bahnhof (heute Ostbahnhof) und Erkner in Betrieb genommen und in Erkner das neue Bahnhofsgebäude und die Unterführung in der Bahnhofstraße fertiggestellt. – Auf der Löcknitz fuhren erstmals Ausflugsdampfer.

115 Jahren: L.H. Baekeland erfand 1907 die Phenolharz-Pressmassen („Bakelite“), die ab 1909/10 in Erkner weltweit erstmals industriell produziert wurden. – An der Berliner Straße etablierte man ein neues Postgebäude, an der Chaussee nach Neu Zittau das Schützenhaus.

111 Jahren: Ab dem 1. April 1911 bildet Erkner einen eigenen Amtsbezirk, Gemeindevorsteher Röselmüller wird jetzt auch Amtsvorsteher von Erkner.

110 Jahren: 1912 zählte Erkner 4100 Einwohner. – Eine Turnhalle komplettierte die Gemeindeschule. – Die Freiwillige Sanitätskolonne wurde gegründet. – Gerhart Hauptmann erhielt den Nobelpreis für Literatur.

105 Jahren: 1917 waren auch in Erkner immer mehr Gefallene zu beklagen (im 1. Weltkrieg fielen über 130 Mitbürger). Die Hungersnot sollten Kohlrüben und Dörrgemüse mildern („Kohlrübenwinter“). – Mitte des Jahres wurde der Flakensteg (damals „Weddigensteg“) fertiggestellt, die offizielle Übergabe an die Gemeinde erfolgte aber erst Anfang 1918.

100 Jahren: Am 1. Januar 1922 ist Hermann Spindler gestorben, der sich durch zahlreiche Aktivitäten (u.a. Gründung der Freiwilligen Feuerwehr) um Erkner verdient gemacht hat. – 1922 formierte sich in Erkner eine Arbeiter-Samariter-Kolonie. – Die Rütgerswerke kauften größere Flächen an der Berliner Straße und begannen mit der Bebauung („Rütgershäuser“, später auch Bakelite Werk II).

95 Jahren: Die Gewoba Erkner (Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft) wurde am 3. Mai 1927 gegründet. – Im Juli fielen die Reichsbannerleute Karl Tietz und Richard Wollank einem politisch motivierten Überfall zum Opfer. – Am 19. Juli fand die Einweihung des Sportplatzes statt.

90 Jahren: 1932 wurde am „Karutzberg“ eine Erwerbslosensiedlung erbaut (heute Karutzhöhe). – Am 11. Dezember 1932 feierten Erknens Katholiken die erste Messe in der neuen St. Bonifatius-Kirche. – Ab Ende 1932 konnte die neue Straßenbrücke (deren bis heute fehlender Name schon damals beklagt wurde) über das Flakenfließ genutzt werden.

85 Jahren: 1937 begann der Bau der Rütgers-Siedlung an der Woltersdorfer Landstraße sowie der Anschluss Erknens an die Autobahn. – Ruderer Udo Beier gewann im Wiking-Achter die traditionsreiche englische Henley Royal Regatta.

80 Jahren: Nach der Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942 deportierten die Nationalsozialisten auch mehrere jüdische Bürger Erknens (darunter Behinderte aus dem Heim Gotteschutz) in KZ. An das Schicksal verfolgter Mitbürger erinnern in der Stadt zahlreiche „Stolpersteine“.

75 Jahren: 1947 bezog die Berufsschule eine Baracke in der heutigen G.-Hauptmann-Straße 1. – 1947 wurde an der Fontane-Schule erstmals in Erkner das Abitur abgelegt (bis 1958).

70 Jahren: 1952 sicherte eine Gemeinschaftsaktion den Wiederaufbau des kommunalen Warmbades. – An der Jahnpromenade richtete man eine Turnhalle ein.

65 Jahren: 1957 wurden im Ortszentrum das Lichtspieltheater „Vorwärts“ und ein Feierabendheim mit 50 Plätzen eröffnet, ein AWG-Wohnblock bezogen und eine G.-Hauptmann-Gedenktafel enthüllt.

60 Jahren: 1962 entstanden ein Gewoba-Block in der Hessenwinkler Straße und eine Pflegestation im Feierabendheim. – Bernd Rühle leitete ehrenamtlich die erweiterte G.-Hauptmann-Gedenkstätte. – Im Rathauspark fand mit der Eröffnung der Freilichtbühne das erste Parkfest statt.

55 Jahren: 1967 richtete die HO in der Bahnhofstraße eine Baracke als Großraum-Verkaufsstelle her. Fleischwaren gab es in zwei verstaatlichten Objekten in der Karl-Marx-Straße.

50 Jahren: 1972 zählte Erkner 9.144 Einwohner. – In der Schule am Rund (ab 1973 „Felix E. Dzierzynski“) begann der Unterricht. – In der Hessenwinkler Straße wurde eine Kegelbahn eröffnet.

45 Jahren: 1977 wurden für den überfälligen Neuaufbau des Ortszentrums die provisorischen Nachkriegsbauten abgerissen, Handwerksbetriebe und Läden verlagert. – Der Männerchor erhielt den Titel „Ausgezeichnetes Volkskunstkollektiv der DDR“.

35 Jahren: Am 15. November 1987 öffnete in der restaurierten früheren Lassen-Villa zum 125. Geburtstag des Dichters das Gerhart Hauptmann-Museum seine Pforten. – Im Jahr 1987 war Erkner letztmals (seit 1984) größte Landgemeinde der DDR mit 12.593 Einwohnern (Stand 31. Dezember).

30 Jahren: In der Woltersdorfer Landstraße etablierte sich ein Büro- und Einkaufszentrum. – Neben dem Teilgymnasium Erkner fungierten seit 1992 die POS J. R. Becher als Realschule (seit 2015 MORUS-Oberschule) und die POS Erkner-Mitte als Grundschule (seit 2004 „Löcknitz-Grundschule“). – Das neue Gemeindewappen mit einem stilisierten Maulbeerbaum wurde bestätigt.

25 Jahren: Neue Wohnungen entstanden 1997 u.a. in den Seepassagen, an der Woltersdorfer Landstraße sowie im Heim Gotteschutz. – Auf dem ehemaligen Teerwerkgelände begann man einen Park- und Bushalteplatz anzulegen und die Stadthalle zu errichten. – Am 30. Mai zählte Erkner 12.006 Einwohner. 726 Gewerbebetriebe waren im Ort registriert. – Zum Tag des offenen Denkmals wurde im Heimatmuseum das 1. Kolonistenfest ausgerichtet.

20 Jahren: 2002 begannen die Investitionsmaßnahmen für die Bahnunterführung Fürstenwalder Straße, für den Umbau des Rathauses und für das evangelische Generationenhaus „oikos“. Fertiggestellt wurden u.a. neue Fuß- und Radwege in der Friedrichstraße und die Verlängerung des Bahnsteigs für den RE1. – Beim 10. Heimatfest übergab die C. Bechstein AG den restaurierten Konzertflügel, für den auf Initiative des Heimatvereins 35.000 DM Spendengelder zusammenkamen. – Dr. Rühle wurde in das Ehrenbuch der Stadt Erkner eingetragen.

15 Jahren: Seit 2007 verteilt die Tafel Erkner der Gefas Lebensmittelspenden an Bedürftige. – Mit dem Eintrag in das Ehrenbuch würdigte die Stadt Erkner den Bürgermeister von Goluchów, Marek Zdunek, für die Festigung der Partnerschaft. – Im Juli 2007 stufte die Planungskonferenz Berlin/Brandenburg die Stadt Erkner als Mittelzentrum ein. – Nahe der Flakenfließbrücke wurde Ende März der Grundstein für ein Altenpflegeheim des DRK gelegt. – Zum Jahresende rollte der Verkehr über die neue L.H. Baeckel-land-Brücke über das Flakenfließ. Kurz zuvor wurde die neue Brücke in der Seestraße freigegeben. Der schadhafte Flakensteg musste demontiert werden. – Nach fast 150 Jahren in Betrieb beseitigten Abrissbagger den nicht mehr benötigten Güterbahnhof.

10 Jahren: Ende Januar 2012 startete der Heimatverein mit „Fischer Hans trifft Alten Fritz“ eine neue Reihe anlässlich der ersten Erwähnung Erknens am 28. Januar 1579. Am 1. April 2012 eröffneten die ChemieFreunde ihr kleines Ausstellungs- und Besucherzentrum Kunststoff- und Chemie-Kabinett „KuCK“. – Seit dem 1. August 2012 bietet die neue Kita am Flakenseeweg („Wasserwichtel“) Platz für 120 Kinder. – Erknens Ehrenbürger Dr. Bernd Rühle übergab im Juni die Leitung des von ihm aufgebauten heimatkundlichen Archivs an Frank Retzlaff. – Am 27. September wurde die erstmalig vergebene Ehrenurkunde der Stadt Erkner an Joachim Schulze überreicht. – Im Oktober gründete sich der „Förderverein Flakensteg“. – Georg Petrick, Erknens langjähriger Friedhofsverwalter, lud am 27. Oktober erstmals zur Friedhofsführung ein. – Die Stadtverordneten stimmten am 4. Dezember mehrheitlich für den Beinamen „Gerhart-Hauptmann-Stadt“. – Nach vierjähriger Bauzeit wurde am 19. Dezember der runderneuerte Bahnhof Erkner feierlich eröffnet. – Am 31. Dezember 2012 lebten in Erkner 11.438 Einwohner und damit erstmals seit 1997 wieder mehr als am vorhergehenden Jahresende.

5 Jahren: Im Frühjahr 2017 wurden die ersten Wohnungen auf dem Gelände der ehemaligen Gaststätte „Löcknitz-Idyll“ bezogen. – Erknens Ortseingangsschilder tragen seit September den Zusatz „Gerhart-Hauptmann-Stadt“. – Der Erkner-Triathlon, ein Wettkampf mit den Disziplinen Schwimmen, Laufen und Radfahren, hatte am 9./10. September eine viel beachtete Premiere.

2.4 Pressemitteilung 3 – Rathaus und Stadtbibliothek sind mit der 3G-Regel weiterhin geöffnet

Nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der 3G-Regel öffnet die Stadtverwaltung Erkner weiterhin ihre Türen. Dies bedeutet, Bürgerinnen und Bürger, die ganz dringende, wirklich unaufschiebbare Angelegenheiten in den Fachbereichen, im Standesamt oder im Bürgerbüro klären müssen, haben ihren Status nachzuweisen. Gerne berät das Personal der Stadtverwaltung in vielen Anliegen auch telefonisch.

Geöffnet ist das Rathaus Erkner für geimpfte und genesene Personen. Dieser Nachweis muss am Empfang im Foyer vorgelegt werden. Wer beides nicht ist, muss am Empfang einen negativen Antigen-Schnelltest einer Teststelle vorweisen.

Unter Einhaltung der 3G-Regel ist auch die Stadtbibliothek weiterhin geöffnet. Die Öffnungszeiten sind:

Montags und freitags von 10 Uhr bis 12 Uhr und
 13 Uhr bis 16 Uhr

dienstags und donnerstags von 10 Uhr bis 12 Uhr und
 13 Uhr bis 18 Uhr.

Mittwochs ist die Einrichtung geschlossen.

Diese Regelung ist bis zum 15. März 2022 gültig.

gez. Henryk Pilz
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Erkner
Herausgeber:
Stadt Erkner: Der Bürgermeister
Satz und Druck:
Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Derzeit kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, bezogen werden.
Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt.
Die Mindestauflage beträgt 3.000 Exemplare.